Post N. 24 u. 25
[illegible]

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl.1297/2
B

am 31.5.1927

Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz in Wien) wurden die auf Bauparzelle St.f.E.Z.615 der Katastralgemeinde Scheibbs im Hofe des Schlosses Scheibbs stehenden 3 Lindenbäume sowie den dort befindlichen Nussbaum wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des Gesetzes vom 3.7.1924, LGBl.130 als Naturdenkmal erklärt.

Hingegen kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs die Berufung eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) Die Gutsverwaltung Neufeldt-Schoeller in Neubruck,
2.) der Herr Bürgermeister in Scheibbs,
3.) die Bezirksbauernkammer in Scheibbs,
4.) das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz in Wien) zum Antrag vom 4.6.1926 Zl.1914/D.

Der Landesregierungsrat:
Unterschrift unleserlich.

Post 11 - 25

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Zl. IX-749/13 Scheibbs, am 3.12.1949

Naturgeschützte Bäume
im Schloßhof in Scheibbs.

B e s c h e i d

Der Neufeldt-Schoeller'schen Forstverwaltung Neubruck in Neubruck b.Scheibbs wird hiemit auf Grund des § 16, Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935, DRGBl.I, S.821 die Genehmigung erteilt, den im Schloßhofe in Scheibbs, Parzelle Nr.1, Ld.Tafel E.Z.615, Kat.Gde. Scheibbs stehenden naturgeschützten Nußbaum (eingetragen im Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs unter Postzahl 25) zu entfernen.

B e g r ü n d u n g:

Der gegenständliche naturgeschützte Nußbaum ist infolge seines hohen Alters bereits derart morsch, daß durch seinen weiteren Bestand die den Schloßhof passierenden Personen, sowie das Schloss selbst, gefährdet wären. Eine geeignete Maßnahme zur Erhaltung des Baumes war infolge des vorgeschrittenen Verfalles nicht durchzuführen.

Aus diesen Gründen war es erforderlich, die Genehmigung zur Entfernung dieses Naturdenkmales zu erteilen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft in Scheibbs schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die aufschiebende Wirkung der Berufung wird jedoch auf Grund § 64, Abs.2 AVG. im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge, ausgeschlossen.

Über die Durchführung der Entfernung des Naturdenkmales und der Löschung der Eintragung im Naturdenkmalbuch erfolgt eine weitere Verständigung.

Ergeht gleichlautend an:

1.) die Neufeldt-Scheoller'sche Forstverwaltung in Neubruck,
2.) den Herrn Bürgermeister in Scheibbs,
3.) die Bezirksbauernkammer in Scheibbs.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Herrmann e.h.